

Die Satzung des Tauchsportclub Mettingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 7. Februar 1998 in Mettingen gegründete Verein führt den Namen „Tauchsportclub Mettingen“. Der Verein hat seinen Sitz in Mettingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tauchsports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (lt. Vordruck). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Außerdem verpflichten sie sich, jegliche Unterwasserjagd mit und ohne Gerät weder selbst auszuüben, noch zu unterstützen und nach Kräften zu verhindern. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Aktive Mitglieder müssen sich auf ihre Tauchtauglichkeit hin, ärztlich untersuchen lassen. Das Vereinsmitglied hat den Anordnungen des Arztes unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Handlungen
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit einem Einschreibbrief mit Rückschein zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid kann mündlich ausgesprochen werden.

§ 5

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem 2 Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein ½ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Sie erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung (Veröffentlichung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, das kann dadurch geschehen, das die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, das der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied es fordert.

§ 9

Ordnung

Der Verein kann sich Ordnung (Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen.

Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassensführer

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und (soweit vorhanden) dem Ausbildungsleiter
Gerätewart

Pressereferenten/Schriftführer

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafungen von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen.

Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Pressereferent haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des Ausschüßleiters einberufen.

§ 12

Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassensprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassensprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassensprüfer geprüft.

Die Kassensprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Behinderten-Gruppe in Nordrhein-Westfalen mit der Zweckbindung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.